



Einwohnergemeinde Ormalingen

Reglement für die Wasserschutzzonen Stelliquellen der Gemeinde Hemmiken

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 1982 in Hemmiken und 4. März 1983 in Ormalingen

Ergänzung beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. März in Ormalingen

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 4. Dezember 1984

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen	3
1. Zone I: Fassungsbereich	3
2. Zone II (engere Schutzzone)	3
3. Vorschriften für die landwirtschaftliche Nutzung in der Zone II	4
4. Schlussbemerkungen	5
5. Inkrafttreten	5
Ergänzung.....	5

Ingress

Gestützt auf § 7 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Wasserversorgungen der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 erlassen die Gemeinden Hemmiken und Ormalingen folgendes Reglement für die Wasserschutzzonen Stelliquellen der Gemeinde Hemmiken

Grundlagen

- Regierungsratsverordnung vom 28. August 1979 über den Schutz von Grundwasser und Quellen
- Wegleitung der Baudirektion vom 10. November 1979 für die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen
- Hydrogeologischer Bericht von Dr. Mohler vom 26. Juli 1982

1. Zone I: Fassungsereich

Die gegenwärtige Art der Nutzung der Scheune, die Bewirtschaftung des Waldes und die Ausübung der Jagd sind gewährleistet unter Beachtung der Einschränkungen, die dem Schutze des Trinkwassers dienen.

- 1.1. Das Wiesland darf nicht gedüngt werden; der Weidgang ist gestattet
- 1.2. Die Zwischenlagerung von Mist, das Lagern und der Umschlag von flüssigen Treibstoffen und Schmiermitteln, sowie das Stationieren von Motorfahrzeugen sind untersagt
- 1.3. Im Wald ist die Verwendung von Forstchemikalien verboten
- 1.4. Im ganzen Bereich der Zone I ist jede werkfremde Nutzung unzulässig, insbesondere die Anlage neuer Wege, die Errichtung von Wald- und Jagdhütten und die Eröffnung neuer Gruben

2. Zone II (engere Schutzzone)

In der Zone II sind insbesondere nicht gestattet:

- Hoch- und Tiefbauten, besonders auch Abwasserleitungen
- Neue Verkehrsanlagen und Parkplätze
- Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, besonders von Mineralölprodukten
- Ausbeutung von Grien
- Zwischenlagerung von Mist
- Neue Intensivkulturen
- Ausbringung von Klärschlamm

Ergänzung: Die Jauchegrube und die Zuleitungen können bestehen bleiben und für die zu erstellende Kläranlage verwendet werden.

Der Bau einer Umfahrungsstrasse unmittelbar südlich der Gebäude ist erlaubt.

3. Vorschriften für die landwirtschaftliche Nutzung in der Zone II

3.1. Art der Nutzung

Es ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält.

3.2. Zugelassen sind:

- Acker- und Futterbau
- Weidegang
- Wald

3.3. Düngung

3.3.1. Zugelassen sind:

- Gülle: Pro Gabe in einer Menge bis zu 30 m³ (z. B. Druckfass à 2.5 m³) je Hektare, 2-3 Gaben jährlich.
- Stallmist: Pro Gabe in einer Menge bis zu 200 Doppelzentner (z. B. 6-7 Miststreuladungen à 3 Tonnen) je Hektare
- Handelsdünger: Pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N); Phosphat (P₂ O₅) und Kali (K₂O) je Hektare gleichzeitig. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

Doppelzentner Handelsdünger je Hektare	=	$\frac{50}{\% \text{ Nährstoffe im Dünger}}$
---	---	--

3.3.2. Nicht zugelassen sind:

- Klärschlamm
- Kehrriekompost
- Verschlauchungen

3.4. Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel

3.4.1. Dünger darf nicht ausgebracht werden:

- während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und Schneeschmelzen
- wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist

3.4.2. Der Dünger ist gleichmässig zu verteilen. Vor allem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden

3.4.3. Verschlauchungen und Lanzendüngung sind nicht gestattet

3.4.4. Die gesamte Stickstoff-Düngung darf in der Regel im Jahr 100 kg N und nicht mehr als 150 kg N je Hektare betragen

3.4.5. Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden

3.5. Pflanzenschutzmittel

3.5.1. Zugelassen sind:

Bei sorgfältigem Umgang bis auf weiteres die amtlich zugelassenen Pflanzenschutzmittel gemäss ihren Anwendungsvorschriften.

3.5.2. Nicht zugelassen sind:

Zubereitung der Brühe von Pflanzenschutzmitteln sowie Beseitigung von Brühresten.
Vernichtung von Packungen und Reinigung von Geräten.

4. Schlussbemerkungen

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutz zonen der Gemeinde Ormalingen, Inventar-Nummer: 50/ZP/1/5) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlungen und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft
Beschlissen von der Einwohnergemeindeversammlung Hemmiken am: 14. Dezember 1982
Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen am: 4. März 1983
Ergänzung beschlissen an der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen am
23. März 1984

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am: 4. Dezember 1984

Ergänzung

Gemeinderatsbeschluss vom 18. Januar 1984

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 18. Januar 1984 wurde folgende Ergänzung des vorliegenden Reglements Wasserschutz zonen Stelliquellen der Gemeinde Hemmiken beschlossen:

„Die Jauchegrube und die Zuleitungen können bestehen bleiben und für die zu erstellende Kläranlage verwendet werden.

Der Bau einer Umfahrungsstrasse unmittelbar südlich der Gebäude ist erlaubt.“
Hemmiken, 19. Januar 1984

Gemeinde Ormalingen

Beschlossen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 7. Februar 1984

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. März 1984

://: Nach detaillierten Erläuterungen durch Gemeinderat R. Hägler werden Schutzzonenerweiterung und Änderung Reglement diskussionslos einstimmig genehmigt.

Planaufgabe vom 5. April – 4. Mai 1984. Einsprachen sind keine eingegangen.